

Informationsschreiben zur Schulaufnahmeuntersuchung

Sehr geehrte Eltern,

bald ist es so weit – Ihr Kind kommt in die Schule.

In Vorbereitung auf diesen neuen Abschnitt stehen Ihnen die Kinder- und Jugendärzte des Gesundheitsamtes gern beratend zur Seite.

Die Schulaufnahmeuntersuchung hat das Ziel, gesundheitliche Besonderheiten, die für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, zu erkennen und gegebenenfalls notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen zu empfehlen. Dazu untersuchen wir Ihr Kind körperlich (einschließlich Seh- und Hörtest) und beurteilen orientierend dessen Entwicklungsstand. Außerdem besprechen wir die Gesundheitsvorgeschichte und führen eine Impfberatung durch.^{1, 2} Im Rahmen der Untersuchung werden Angaben zum Vorsorgestatus, zum Migrationshintergrund sowie zur Schulbildung und Erwerbstätigkeit der Sorgeberechtigten erhoben.³

Die Schulaufnahmeuntersuchung erfasst alle Kinder eines Jahrgangs und gibt damit Aufschluss über deren Gesundheitszustand. Zur statistischen Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt eine pseudonymisierte Datenerfassung und -weitergabe an das Statistische Landesamt Sachsen.^{4, 5}

Die bei der Erhebung des Impfstatus gewonnenen Daten werden in aggregierter und anonymisierter Form über die oberste Landesbehörde dem Robert-Koch-Institut übermittelt.⁶ Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://www.kreis-goerlitz.de/Landratsamt.htm/03-Landratsamt/Seiten/Schulaufnahmeuntersuchung.html>

Gemäß den gesetzlichen Grundlagen ist die Schulaufnahmeuntersuchung eine Pflichtuntersuchung für alle Kinder. Die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten ist dabei erforderlich.^{1, 7}

Einen für Sie passenden Termin können Sie auf unserer Website buchen:



<https://termin.kreis-goerlitz.de/m/gesundheitsamt/extern/calendar/?uid=95f0d9fb-5c14-474d-8de3-902b54c0e7fa>

Dort erhalten Sie auch Informationen, auch über mitzubringende Unterlagen. Selbstverständlich unterliegen alle Befunde und Ihre Angaben der ärztlichen Schweigepflicht.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt Görlitz Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kinder- und Jugendärztin / Ihr Kinder- und Jugendarzt

¹ § 26a, insbesondere Absatz 2, Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

² § 3 Absatz 1 der Sächsischen Schulgesundheitspflegeverordnung

³ § 16 Absatz 1 Sächsisches Gesundheitsdienstgesetz

⁴ § 7 Absatz 4 der Sächsischen Schulgesundheitspflegeverordnung

⁵ § 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes i. V. m. Artikel 4, 6, 9 der EU-Datenschutzgrundverordnung

⁶ § 34 Absatz 11 des Infektionsschutzgesetzes

⁷ § 4 Absatz 3 der Sächsischen Schulgesundheitspflegeverordnung